Der progressive Strafvollzug für Jugendliche

Auszug
aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Erich Goreck

HOCHSCHULVERLAG

Schlesische Buchdruckerei Karl Vater, Breslau 3, Siebenhufener Straße 11/13.

1928

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Wegner.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitend untersucht Verfasser kurz die verschiedenen Strafzwecke, die für die Jugendstrafe in Betracht kommen könnten und gelangt zu dem Ergebnis, daß vorherrschender Zweck der Jugendstrafe Erziehung sein muß. (vgl. § 1 RJWG, § 16 I JGG). Das Progressivsystem im Jugendstrafvollzug kann nur dann einen Sinn haben und Erfolge zeitigen, wenn er in den Dienst des Erziehungsgedankens gestellt wird. Die Erziehungs**strafe** besteht lediglich in der Freiheitsentziehung. Sie ist nur dann anzuwenden, wenn alle anderen Erziehungsmaßnahmen (z.B. Fürsorgeerziehungsanstalt) nicht ausreichen. Die Erziehung der Jugendlichen im Strafvollzug betont auch der Gesetzgeber. (vgl. § 16 I JGG, 196, 212 GVF, §§ 1, 2 Hamb. DVO).

Es folgt ein geschichtlicher Überblick über die einzelnen Vollzugssyteme. Als Vorläufer für das Progressivsystem finden insbesondere Berücksichtigung das Irische System, das amerikanische Besserungssystem und das Borstal-System. In Deutschland ist erst in den letzten Jahrzehnten versucht worden, Jugendgefängnisse ohne Drill und Vergeltungscharakter, sondern als Stätten der Erziehung zu schaffen. (Erstes Jugendgefängnis Wittlich a. M. (1912), später folgen Hahnöfersand, Wohlau [jetzt Breslau]).

Das Progressivsystem ist kein besonderes System der Gefangenenerziehung, sondern nur Wegebereiter für erzieherische Arbeit. Es will der Erziehungs- und Aufbauarbeit der Jugendlichen entgegenkommen, ihm die Motive zur größtmöglichsten Entwicklung seiner Arbeits- und Willenskraft geben. Der prog. Jugendstrafvollzug ist nichts anderes als der geeignetste äußere Rahmen für die Erziehungsarbeit. In dem Aufrücken von Stufe zu Stufe sind keinerlei äußerliche Erleichterungen und Vergünstigungen zu sehen. Der Nachdruck ist vor allem auf die gesteigerte Verantwortlichkeit zu legen die von dem Gefangenen verlangt wird. Von einer Verweichlichung des Strafvollzugs kann daher keine Rede sein.

Ausgehend von den rechtlichen Grundlagen des prog. Strafvollzugs (vgl. §§ 130, 196 GVF, 155 ff StVE.) interessieren zunächst juristische Probleme: Die Strafmündigkeit, die unbesimmte Verurteilung, die Strafaussetzung, Begnadigung und vorläufige Entlassung.

Es ergeben sich notwendig Schwierigkeiten und Gegensätze, wenn die relative Strafmündigkeit der Jugendlichen nach dem JGG §§ 1, 2 (14—18 J.) beibehalten wird. Die Erziehungsgrundsätze des RJWG (§§ 63, 72) gelten beispielsweise bis zum Eintritt der Volljährigkeit, die des JGG dagegen finden nur für die 14—18 jährigen Anwendung. Ebenso wird der erzieherische Strafvollzug in den GVF im Gegensatz zum JGG auf alle Minderjährigen ausgedehnt. Hinzu kommt, daß die Verwahrlosungsgefahr der 18 jährigen

bedeutend stärker ist als die der jüngeren. (Francke) Der Hauptunterschied zwischen Volljährigen und Minderjährigen besteht m. E. nicht so sehr im minderen Grad der Verstandesentwickelung, als vielmehr in dem minderen Grad der sittlichen Reife und Widerstandskraft. Das gilt auch für die 18 jährigen. Eine Lösung dieser Frage ist zu finden, wenn die Altergrenze der Jugendlichen in Übereinstimmung mit dem RJWG auf das 20. Lebensjahr hinaufgesetzt wird. Zu weit geht die Vorschrift des § 16^{II} JGG, wonach beim Vollzug von Freiheitsstrafen die Jugendlichen von den erwachsenen Gefangenen zu trennen sind. (vgl. auch § 116 StVE) Eine entsprechende Abänderung des § 16^{II} JGG sowie eine Streichung des § 196^{III} StVE ist nur wünschenswert. Dafür sind Erziehungsgruppen zu bilden, die nicht nach sachlichen Gesichtspunkten, sondern innerer Zusammengehörigkeit und Gleichartigkeit auszuwählen sind. Zum mindestens sollten aber die 14—21 jährigen in die Erziehungsgemeinschaft einbezogen werden. (Freudenthal, Ellger)

In Deutschland fehlt leider immer noch die Möglichkeit, eine zu kurze Freiheitsstrafe zu verlängern: Dringend notwendig erscheint das Institut der relativ bestimmten Verurteilung. Relativ bestimmte Urteile sind ihrem Wesen nach Erziehungsurteile, die vor allem für die erziehungsbedürftige Jugend in Betracht kommen. Darin liegt die besondere Bedeutung des Instituts, weil nichts so sehr den Willen des Gefangenen anspannt, als die Aussicht, durch Wohlverhalten seine Strafzeit abkürzen zu können. Für die Organisation der „Entlassung" bei der unbestimmten Verurteilung empfiehlt sich eine kleine Körperschaft fachkundiger und feinsinniger Personen, die sich aus Mitgliedern des Gerichts, der Gefängnisbehörde und der Gefangenenfürsorgevereine zusammensetzen, um auf diese Weise gleichzeitig einer gewissen Willkür der Gefängnisbeamten vorzubeugen.

Als sehr wesentliche Bestandteile des prog. Jugendstrafvollzuges sind zu nennen die Aussetzung der Strafvollstreckung, die Begnadigung und vorläufige Entlassung. Sie sind als wirksame Erziehungsmittel immer mehr von der Person und der Führung des Gefangenen abhängig zu machen und in den Dienst des Erziehungsstrafvollzugs zu stellen. Nur in der obersten Stufe des Progressivsystems sollen sie grundsätzlich in Frage kommen.

Im JGG fehlt leider eine ausdrückliche Bestimmung über die Zulässigkeit der teilweisen Strafaussetzung (betr. der gnadenweisen Strafauss. Pr. A. V. 15. 6. 21 und 29. 6. 21 [J M Bl. S. 349, 369]) die wenigstens in etwa der unbestimmen Verurteilung nahe kommen würde. Aus § 11 S. 2 JGG ist jedoch indirekt zu folgen, daß das Gericht das Recht hat, wenn es bei der Urteilsfällung die sofortige Strafvollstreckung anordnet, sogleich auszusprechen, daß nach einer bestimmten Zeit die Möglichkeit einer nachträglichen Aussetzung des Strafrestes geprüft werden soll. Um zu verhüten, daß der Verurteilte nur die Zeit seines Aufenthalts im Gefängnis als Strafe empfindet, nicht aber die Aussetzung des Strafrestes, die gleich bei der Verurteilung ausgesprochen wird, ist die Aussetzung lediglich in Aussicht zu stellen.

Die vorläufige Entlassung wird in geschichtlicher und rechtlicher Hinsicht beleuchtet. Erfüllt der Zögling die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung, so soll er auch einen Anspruch darauf haben. So auch neuerdings StGBF 1925 § 41 I, wonach der Straferlaß automatisch eintritt. Der Entwurf unterscheidet einen bedingten Erlaß der ganzen Strafe und des Strafrestes (vgl. §§ 35, 36). Nach §§ 35, 36 E. hat das Gericht keine Möglichkeit auch bei Strafen bis zu 1 Jahr nach teilweiser Verbüßung den Rest bedingt zu erlassen. Diese Härte für die mit geringeren Strafen belegten Rechtsbrecher kann durch Ergänzung des § 35 beseitigt werden. Fraglich ist es, ob für Jugendliche neben der Strafaussetzung auch die Möglichkeit des Straferlasses für die Erwachsenen gegeben ist. (vgl. §§ 3 JGG. § 19 E.) M. E. ist eine Umarbeitung des JGG. mit dem St.GB Entw. geboten.

Bei allen Formen der bedingten Entlassung muß eine sorgsame Schutzaufsicht als vorbeugende und heilende Maßregel eintreten. Dies ist um so dringender erwünscht, solange noch in Preußen die im Progressivsystem notwendigen „Zwischenanstalten“ (so in Thüringen, Baden) fehlen.

Was die Organisation des Progressivsystem anlangt, wird eine Progression der Haftarten und eine Progression der Vergünstigungen unterschieden. Erstere ist vorzuziehen, letztere (vorherrschend) ist besonders vorsichtig zu handhaben. Dazu gehört, daß Zeit und Art des Aufrückens von einer Stufe in die andere genau geregelt wird und bezüglich der Dauer des Aufenthalts auf den verschiedenen Stufen starke Unterschiede bestehen. Vom erzieherischen Standpunkt verfehlt ist als Kontrollsystem das sog. Strich- oder Markensystem, weil es zur Einseitigkeit und mechanischer Handhabung führt. Angebracht ist dagegen die objektive Registrierung der Gefangenen, subjektive Beurteilung durch die Beamten, Beurteilung durch die Mitgefangenen selbst und eingehende Besprechung der Versetzung des Zöglings in die höhere Stufe in der Beamtenkonferenz. (vgl. §§ 80 ff. Hamb. SVO) Im Jugendstrafvollzug ist Erziehung maßgebende Richtschnur, daher von vornherein keine Klassifizierung in Unverbesserliche und Besserungsfähige.

Besondere Bedeutung im Progressivsystem gewinnen die pädagogischen Probleme. Als wichtige Erziehungsmittel im Jugendgefängnis werden genannt die Gefängnisordnung und die Gemeinschaftserziehung, die Arbeit, Schule und Unterricht, Erholungsstunden, die Selbstverwaltung und die Hausstrafen.

Die Einzelhaft, in die der Neueingelieferte kommt, ist nichts anderes als eine Beobachtungsstation, daher keine strenge Abgeschiedenheit und völliges Unbeschäftigtsein. Der Jugendliche muß hier bereits mit der Hausordnung, Arbeit, Unterricht und mit dem Wesen des Progressivsystems betraut gemacht werden. Auf die kurze Einzelhaft folgt die Gemeinschaftshaft, die eigentliche erste Stufe im Progressivsystem.

Die Gefahren der Gemeinschaftshaft können beseitigt werden in der Gemeinschaftserziehung. Der Weg zur Erziehung führt aus

der Gemeinschaft in die Gemeinschaft, da der jugendliche Rechtsbrecher wieder ins Leben, in die Gesellschaft eingereiht werden soll. Die Gefängnispädagogik baut sich auf einer festen Zielsetzung auf mit innerer persönlicher Bindung des Zöglings an den Erzieher. Zögling wie Erzieher müssen gegenseitig Achtung, Liebe und Vertrauen zeigen. An dem Pädagogen liegt es, sich das Vertrauen seines Schutzbefohlenen zu erwerben. In dem Verstehen gipfelt die Liebe zur Gemeinschaft. Sie findet man nicht im „Moralisieren", sondern in der Hilfe zur Einsicht. Der Zögling braucht mehr als alle anderen Mut und Vertrauen. Der Zögling wird dann allmählich die Einsicht gewinnen, daß er die Erziehung auch notwendig hat, daß die Strafe eine notwendige Folge seines Handelns war. Er wird es verstehen, daß der Anlaß seines Mißerfolges in der verfehlten Wahl seines Zieles zu suchen ist und nicht in anderen zufällig mitwirkenden Umständen. Pädagogisch zu verwerfen ist falsch angebrachtes Mitleid weil es der Besserung entgegenwirkt. Anspornend wirkt insbesondere das gute Beispiel der Beamten selbst sowie das Vorbild der älteren Mitgefangenen, die gleichfalls Miterzieher sein sollen.

Man verlangt, daß mit der Erziehung gleichzeitig eine innere Wandlung (vgl. 130 GVF), eine moralische Besserung zu erstreben ist. Man polemisiert dagegen, daß der Staat zwar die Erziehung fördern, nicht aber das hohe pädagogische Ziel der sittlichen Erneuerung übernehmen will, weil die Gesinnung keine Angelegenheit des Rechts sei. Rein technische Änderungen sollte man nicht mit dem Namen „Erziehung" schmücken. (W. Hoffmann, Naegele).

Die Gegenmeinung verkennt, daß die staatlichen Mitel viel zu schwach sind, diese innere Umkehr zu erreichen „Dem Gefängnisrecht ist keine andere Aufgabe eigen als dem Recht überhaupt." (Freudenthal). Dem Recht sind bescheidene Ziele gesteckt. Der Gefängnispädagoge wird sich begnügen müssen, den Rechtsbrecher dahin zu erziehen, daß er die Schranken achtet, die dem Zusammenleben der Bürger durch die Gesetze gezogen sind. Wird aus dem sozialen Schädling ein arbeitender, fleißiger, gesetzmäßig lebender Mensch, so ist das eigentliche Ziel, der bescheidene Anspruch des Staates an den Rechtsbrecher erfüllt. Das Kriterium liegt also in den bescheidenen Anforderungen des Staates an den Gefangenen.

Sinn und Zweck der Gefängnisarbeit ist Erziehung des Jugendlichen zur Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit, nicht Erzielung eines großen Gewinnes. (vgl. dagegen § 77 GVF) Die Arbeit ist als Erziehungsfaktor zu werten, wenn sie Freude bringt. Mechanische und monotone Arbeit (z. B. Tütenkleben, Federreißen) müßte gerade bei Jugendlichen vermieden werden. Nur wirklich gelebte Arbeit ist produktiv, schöpferisch. (K. Wilken) Die wichtigste Aufgabe der Gefängnisarbeit für Jugendliche ist Erziehung zum Beruf. Zur Berufsausbildung gehört notwendig eine systematische Berufsberatung, die nur der psychologisch weitblickende Fachmann ausüben sollte. Schwierigkeiten in der Berufsausbildung selbst (z. B. bei Unterbrechung der Lehrzeit) können behoben werden, wenn Jugendamt, amtliche oder private Entlassenenfürsorge die Weiterausbildung des Zöglings nach der

Entlassung bei einem Meister ermöglicht. Unberechtigt und unbillig ist der Kampf des freien Handwerks gegen die Berufsausbildung, weil so große Konkurenz bei der geringen Anzahl der Gefangenen nicht zu befürchten ist, der Gefangene zudem Staatsbürger bleibt, dessen Arbeitskraft unter dem besonderen Schutze des Reichs steht. (Art. 157 RV). Hinzu kommt, daß die Ausbildung der Lehrlinge in der Anstalt meist gründlicher ist, als die der freien Lehrlinge. Freilich wird andererseits die Ausbildung der Lehrlinge bedingt durch tüchtige fachwissenschaftliche Beamte, die die Meisterprüfung abgelegt haben. Notwendig sind verschiedenartige Arbeitsbetriebe, die gesund, anregend, erzieherisch, wirtschaftlich und ungefährlich sind. Die Gefangenenarbeit ist der freien Arbeit gleichzustellen. Der Gefangene soll daher auch einen wirklichen Lohnanspruch auf geleistete Arbeit haben (Freudenthal, Liepmann, Biesenthal). Bezüglich der Arbeitszumessung empfiehlt sich die Pensumarbeit, nicht Massenarbeit. (bstr.) Die Frage nach der Betriebsform ist dahin zu beantworten, daß bei Jugendlichenarbeit lediglich Regiebetrieb in Betracht kommen kann. (nicht Entreprise, Unternehmerbetrieb und Akkordsystem).

Die Anstaltsschule wird im Sinne der Erziehungsschule behandelt. Ihre besondere Bedeutung liegt darin, die Schule aus einer Unterrichts- und Lerngemeinschaft in eine das ganze Jugendleben umfassende „Lebensgemeinschaft" zu verwandeln, aus ihr nicht nur eine Arbeitsschule, sondern auch eine wahre Lebensschule zu machen. (Spranger). Zur Ergänzung der Schule dient die Gefangenenbücherei. Das Buch soll zum unaufdringlichen Erzieher werden. Turnen und Sport sind wichtige Erziehungsmittel, weil sie sich vorwiegend auf das Gemeinschaftsgefühl gründen, auf das Gefühl der Geselligkeit. So auch die Pflege des Gesanges und Musikunterrichts.

Problematisch ist im Hinblick auf die starke religiöse Entwurzelung der Jugend der Religionsunterricht. Zu keinem Erfolge führen Moralisieren, Wissenschaft, die sog. Weltanschaulichkeit. Berührung des Menschlichen im Menschen scheint das allein richtige und helfende Mittel. Auf dieser Grundlage wird sich eine Ethik finden lassen, mit denen der Jugendliche „doch etwas anzufangen weiß".

Die Erholungsstunden sind dazu da, übermäßige Spannungen der Arbeit und Mühen wieder abklingen zu lassen. Hierzu dienen geeignete Vorträge, von Gefangenen abgehaltene Arbeits- und Abendgemeinschaften, sog. Bastelstunden, die gleichzeitig auch einen nachhaltigen Einfluß auf Erziehung und Bildsamkeit des Jugendlichen ausüben. Ein ausgezeichnets Mittel, den Gemeinschaftssinn zu pflegen und zu fördern, ist ferner das Institut der Selbstverwaltung, das geradezu als notwendiges Erfordernis des Stufenstrafvollzuges zu bezeichnen ist.

Bei der Verhängung von Hausstrafen gilt der Grundsatz, mit Disziplinarmitteln möglichst sparsam und vorsichtig umzugehen. Milde und Verzeihung können oft größere erzieherische Wirkungen auslösen als harte Strafen. Die Strafgewalt wird notwendig von einer Mehrheit von Personen (Kollegialprinzip) auszuüben sein. Zu fordern ist

(besonders für schwere Disziplinarvergehen), daß auf das Hausstrafenverfahren die Grundsätze der StPO mit ihren Rechtsschutzgarantien sinngemäße Anwendung finden.

Aufgabe der Entlassenenfürsorge ist es, den Entlassenen vor weiteren Gefahren zu bewahren. Erste Voraussetzung für den Eintritt in die Freiheit ist die Beschaffung einer Arbeitsstelle. M. Sommer leitet den öffentlichen Charakter der Gefangenenfürsorge vom Fürsorgestandpunkt, Freudenthal vom Rechtsgedanken ab. Der Staat hat danach die Verpflichtung, alle Schädigungen, die als Folge der Freiheitsstrafe entstanden sind, zu heilen. Dies gilt im besonderen Maße für Jugendliche. Strafvollzug und Fürsorge von einander zu trennen (Grohmann), widerspricht dem Wesen des Erziehungsstrafvollzugs, dem einheitlichen pädagogischen Geist, der das Jugendgefängnis durchziehen muß. Die Entlassenenfürsorge ist als selbstverständlicher Faktor, als integrierender Bestandteil, in den normalen Rahmen des Progressivsystems einzugliedern. Notwendig sind hauptamtliche Fürsorger, systematischer Ausbau der Gesamtorganisation der Fürsorge, Errichtung von sog. Übergangsstellen, die den Entlassenen eine Arbeitsstätte und zugleich ein „Heim“ bieten können.

Zwei Voraussetzungen, von denen der Erfolg des pr. Jugendstrafvollzug in erster Linie abhängt, sind geeignete Jugendstrafanstalten und geeignete Beamte. Der StVEntw. 1927 sucht den Reformbewegungen im großen und ganzen gerecht zu werden. Er betont mit Recht den Erziehungsgedanken bei Jugendlichen und Minderjährigen. Aber damit allein ist es nicht getan. So erfreulich es ist, wenn der Entwurf den Strafvollzug in den Dienst des Progressivsystems stellt, so fehlt es doch an positiven Bestimmungen, die die Idee des Progressivsystems in die Praxis umsetzen. Nur Weniges erfahren wir, was auf den einzelnen Stufen zu geschehen hat, welche positiv erzieherischen Einflüsse in ihnen einsetzen. Es mangelt vor allem an der gesetzlichen Gestaltung des Strafvollzugs im Jugendgefängnis. Statt äußerer Gestaltung (vgl. § 196 E) müßten positive Vorschriften gegeben werden, die der Eigenart der Jugend, ihrer Behandlung und besonderen Erziehung Rechnung tragen. Es fehlen vor allem Erzieher, die eigens für den Jugendstrafvollzug vorgebildet sein müßten. (vgl. § 198 GVF).